

-Entwurf-

Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Warne auf den Gebieten der Gemeinde Schladen-Werla und der Samtgemeinde Oderwald

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil 1 Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), sowie § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Warne im Landkreis Wolfenbüttel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Ortschaft Gielde (Gemeinde Schladen-Werla) und endet in der Gemeinde Dorstadt (Samtgemeinde Oderwald).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der in der Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 3 Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel sowie bei der Gemeinde Schladen-Werla und der Samtgemeinde Oderwald kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

- (1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen insbesondere folgende Vorhaben in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung:
 1. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
 2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z.B. Einfriedungen und das ober- und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen und Flüssiggas)
 3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen;

4. das Lagern von Stoffen, die geeignet sind, den schadlosen Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(3) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
2. Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat.

(4) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen allgemein zugelassen, wenn

- a) die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt,
- b) die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist,
- c) die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und
- d) die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.

Die Maßnahmen nach Absatz 4 sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; dieses tritt ein, sobald die Warne bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten,
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen. Die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern,
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken,
- d) die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten,
- e) die Errichtung und Erweiterung von Bauten oberhalb des bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis zu erwartenden Wasserspiegels sowie Baumaßnahmen, die das Gelände im Überschwemmungsgebiet nicht aufhöhen und keinen Retentionsraumverlust darstellen (z.B. die unterirdische Verlegung von Erdkabeln und Leitungen), sofern sie keine Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Grund- oder Oberflächenwassers haben können.

§ 4 Bestandsschutz

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 107) hinsichtlich der Warne im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für die Warne im Landkreis Wolfenbüttel durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 30.05.2012 (Nds. MBl. S. 389) gegenstandslos.

Wolfenbüttel, XX.XX.2014
Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge